

**Prof. Dr. Robbers**Notenvergabe:

18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
		2		1	4	5	7	11	13	12	9		3	3				

Rechtsgeschichte:

- Welche Verfassungen gab es in Deutschland? (Verfassungsdokumente)
  - o GG, Weimarer Reichsverfassung, Verfassung von 1870 / 71, Norddeutscher Bund von 1867, Paulskirchenverfassung 1848, Deutscher Bund, Schlussakte des Wiener Kongresses 1820, Herrenchiemseer Verfassungskonvent
- Welche Verfassung war in Kraft, als Hitler an der Macht war?
- Geschichte der kommunalen Selbstverwaltung
  - o Stein / Hardenbergsche Reformen (Freiherr vom Stein)
  - o Reichsfreie Städte
  - o Selbstverwaltungsrecht
  - o Fürstentümer
- Nürnberger Prozesse
  - o Geschichtliche Einordnung
  - o Inhalte
  - o Nürnberger Gesetze
- Verschiedene verfassungsgeschichtliche Epochen
  - o Entwicklung der Menschenrechte
    - Erster positivrechtlicher Niederschlag in Deutschland nicht erst in der Verfassung von 1848/49 (nur teilweise in Kraft getreten!!, nur der Grundrechtsteil), sondern schon 1849 in Länderverfassungen
    - Grundrechtsähnliche Rechte vor 1215: 10 Gebote!
    - Herkunft des Begriffs „Menschenrechte“ aus der französischen Menschenrechtsdeklaration von 1789
    - Magna Charta
    - Habeas Corpus Akte
    - Bill of Rights
    - Virginia Bill of Rights
  - o Zweite Reichsgründung von 1870/71
  - o Absolutismus (Bsp. Ludwig IX)
    - Aufgeklärter Absolutismus
    - Philosophischer Hintergrund des Absolutismus
  - o Aufklärung
    - Gabriel Riesser
- Westfälischer Friede 1648
  - o Abschluss in Münster und Osnabrück
  - o Beendigung des 30jährigen Krieges
  - o Wiederherstellung des kirchlichen Besitzes nach dem sog. Normaljahr 1624 und der vollen Landeshoheit in geistlicher und weltlicher Hinsicht (zuvor konnten Landesfürsten die Religion ihrer Untertanen bestimmen)
- Rezeption des römischen Rechts in Deutschland
  - o CCC wiederentdeckt
  - o Vorher partikuläres Recht in Deutschland aus Spiegeln, Stadt- und Prozessrechten
- Einordnung amerikanische Unabhängigkeitserklärung, 1776

- Was war der erste Staat?
- Welche Rechtsentwicklungen des 19. Jhd. Haben noch Auswirkungen auf die heutige Zeite?
  - o Grundrechtsentwicklung
  - o Karlskirchenverfassung
  - o Stein / Hardenbergsche Reformen
  - o BGB wurde in dieser Zeit entwickelt
- Welche Rechtsentwicklungen aus dem 13. Jhd. Haben noch Auswirkungen auf die heutige Zeit?
  - o Entwicklungen von Thomas von Aquin

### Berühmte Juristen:

- Thomas Hobbes
  - o Bekanntestes Werk: Leviathan
    - Imaginärer Staat mit absoluter Sicherheit für Leib und Leben seiner Bürger
    - Inwieweit ist der Leviathan von den Menschen abhängig?
      - Der Souverän ist unabhängig, die Menschen schließen den Vertrag nur untereinander und nicht mit dem Leviathan.
  - o Weitere Werke?
  - o Beruf von Hobbes?
  - o Naturzustand und Bildung des Vertrages (Gesellschaftsvertrag)
  - o In welcher Zeit lebte Hobbes?
  - o Was prägte das Menschenbild (Vernunftrecht)
  - o Widerstandsrecht als einziges nicht übertragbares Recht der Bürger
    - Ausübung nur in seltenen Fällen, da durch Beseitigung des Gesellschaftsvertrags der gefürchtete Naturzustand wieder hergestellt werden könnte
  - o Naturrecht / Vernunftrecht
  - o Verbindung zu Pufendorf
- Montesquieu
  - o Lehre von der Gewaltenteilung (mindestens 7 Gewalten)
    - Judikative aus der Mitte des Volkes, daraus Geschworenengerichte
    - Legislative aus allen drei Schichten (Volk, Adel, Monarch)
    - Exekutive: allein König, um effizient zu sein
  - o Hauptwerke
    - „De l'esprit de loi“ (vgl. federalist papers, anlässlich des Beitritts New Yorks zur Union verfasst)
  - o Vorläufer des Rechtspositivismus
    - Urteile sollten dem Wortlaut des Gesetzes entsprechen
- Friedrich Carl von Savigny
  - o Positivist
  - o Gegner des Vernunftrechts
  - o Begründer der historischen Rechtsschule
    - Recht entwickelt sich durch Volksgeist weiter und setzt sich so in Gegensatz zum Vernunftrecht, welches das Recht als unabhängig von den Gesetzen und auch nicht aus der Natur, sondern allein aus der Vernunft ableitbar sah
  - o Erfinder der Interpretationslehre und der Statutenlehre im IPR
    - Auslegungsarten
    - Auch verfassungskonforme Auslegung? Was meint die?
    - Daneben völkerrechtsfreundliche, gemeinschaftsrechtskonforme Auslegung
  - o Kodifikationsstreit mit Thibaut
- Jakob Grimm

- Mitglied der Göttinger Sieben 1837
- 1833 erließ der König von Hannover, Wilhelm IV, eine neue Verfassung. Hiergegen erhob sein Bruder, Ernst August Herzog von Cumberland, Widerspruch, da er der Meinung war, zumindest die nächsten Thronfolger hätten der Verfassung zustimmen müssen, da sie eine Preisgabe herrschaftlicher Rechte bedeute. 1837 bestieg Ernst August den Thron, legte jedoch keinen Eid auf die Verfassung ab, sondern erklärte sie mit Wirkung ex tunc für ungültig, löste die Landtage auf und erklärte die Eidesbindung der Beamten an die Verfassung für aufgehoben.  
Hiergegen protestierten sieben Göttinger Professoren, unter ihnen die Brüder Grimm, was zu ihrer Entlassung führte. Aus Sicht Ernst Augusts stellte sein Verhalten keinen Staatsstreich dar, sondern eine Wiederherstellung rechtmäßiger Zustände: Er war Anhänger der Lehre des monarchischen Prinzips, derzufolge, im Gegensatz zur liberalen Staatslehre, der Monarch alleiniger Ursprung und alleiniger Inhaber der staatlichen Macht sei. Der Monarch habe die Verfassung erlassen (oktroyierte Verfassung) und Rechte gewährt, die er auch wieder nehmen könne. Als Gegensatz zur oktroyierten Verfassung war die paktierte Verfassung zu nennen, bei deren Erlass zumindest die Stände mitwirkten.
- Pufendorf
  - Widersprach dem Ansatz Hobbes
  - Ging von 3 Gesellschaftsverträgen aus und vertrat ein gesellschaftlicheres Menschenbild (appetitus socialis)
- Rousseau
  - Wer war der *volonteur generale*?
  - Werke
- John Locke
- Jellineck
  - Kennen Sie andere Rechtspositivisten?
  - Mit welchem seiner Werke ging er über den Rechtspositivismus seiner Zeit hinaus?
  - Status positivus / status negativus
  - 3-Elemente-Lehre
- Edward Cook
  - 1627: Petition of Right
  - Erstmals Vorrang der Verfassung vor einfachgesetzlichem Recht postuliert
- Hans Kelsen
  - Stufenbau der Rechtsordnung
- Adolf Merkel
- Otto Bähr
- Rudolf von Gneist
  - Buch „Der Rechtsstaat“
  - Selbstverwaltungsrecht der Gebietskörperschaften
- Radbruch
  - Wer legte das überpositive Recht fest?
  - Was besagt die Radbruchsche Formel, gerade bez. des DDR-Unrechts?
  - 1878-1949
  - Dt. Rechtslehrer und zur Zeit der Weimarer Republik Reichsjustizminister
  - Vertreter des Rechtspositivismus, wandte sich aber unter dem Eindruck der Nationalsozialisten davon ab
- H. Preuss
  - Wer hat die Grundrechte entworfen?
- Hugo Grotius
- Otto Mayer

- VA im 19. Jhd., hat den VA nicht „erfunden“, sich Anregungen aus dem französischen Recht geholt
- Diese Form des Verwaltungshandelns war vorher gewohnheitsrechtlich anerkannt
- Auch: Theorie vom besonderen Gewaltverhältnis
- Rudolf von Jhering
- Berühmte Staatsrechtler des 19. Jhd.
  - Kelsen, Jellineck, Hobbes, Schmitt, Savigny

#### Staatsorganisationsrecht:

- Was macht eine Verfassung aus? Handelt es sich noch um eine solche, wenn sie nicht rechtsstaatlich und demokratisch ist?
- Wenn man eine neue Verfassung für Deutschland beschließen will, müssen dann die Grundrechte in Kraft bleiben?
  - Art. 79 III, 146 GG
  - Warum ist das so?
- Voraussetzungen für einen Staat
  - Staatsvolk, Staatsgebiet, Staatsgewalt
- Verfahrensarten vor dem BVerfG
- Unterschied Verfassungsänderung / Verfassungsdurchbrechung
  - Bspr. Weimarer Reichsverfassung: Notstandsrecht des RP eröffnete Möglichkeit, Verfassung durch Rechtsverordnung zu ändern.
- Strukturprinzipien der Bundesrepublik
  - Rechtsstaatsprinzip
    - Rechtsstaatlichkeit: Staat stellt eine Rechtsordnung auf und garantiert bestimmte historische entwickelte Grundsätze (Recht im materiellen Sinn)
    - Anfang des 19. Jhd. Als Gegenbegriff zum Polizeistaat
    - Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, Gewaltenteilung und Verwaltungsgerichtsbarkeit verengten sich im Laufe des 19. Jhds.
  - Kulturstaat
    - Kultur als wesentliches Merkmal eines Staates
    - Festmachung des Begriffs an Grundrechten: Art. 2 I, 4, 5 III, 6, 7, 8, 9, GG
  - Verfassungsmäßige Ordnung.
    - In Art. 20 III, Art. 2 I, Art. 91 I GG verankert
  - Demokratie:
    - Bodin, Rousseau
- Oberste Bundesorgane
  - BP, Prüfungsrecht
    - Wer wählt den BP?
      - Bundesversammlung
      - §§ 3, 4 Sat. Nr. 33: auch Privatpersonen!!
  - BR, Fraktion
    - BR nicht vom Volk gewählt, vgl. Art. 38 II GG mit Art. 51 I GG
  - Verweigerung der Ernennung zum Minister?, Prüfungsrecht, ob Minister geeignet?
  - BVerfG
    - Gesetz ist verf.widrig: § 95 III S. 1 BVerfGG: wird für nichtig erklärt, Ausnahme: Zustand ohne das verfassungswidrige Gesetz wäre noch bedenklicher, dann wird dem Gesetzgeber eine Frist zur Neuregelung gesetzt; Ausnahme: wenn es mehrere Regelungsmöglichkeiten gibt
    - innerer Aufbau des BVerfG
    - Senat, Plenum, Kammer (§ 16 BVerfGG)

- Aufgaben BT
  - Vorläufer BT: Reichstag der Weimarer Reichsverfassung
  - Vorläufer: Reichstag des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation (Ende 1806)
- Gang des Gesetzgebungsverfahrens
  - Vorteile der Initiative aus der Mitte des BT (§ 125 GeschOBT): Umgehung der ersten Zuleitung an den BR bzw. die BReg, Art. 76 I II GG
- Untersuchungsausschuss
  - Definition
  - Gibt's auch im Landtag
  - Befugnisse, entsprechende Anwendung der StPO
  - Zwangsmaßnahmen, ggf. Richter einzuschalten
- Wahl:
  - Thema, ob der Bund die Landtagswahlen auf einen einheitlichen Termin legen kann
    - Gesetzgebungskompetenzen des Bundes und der Länder
    - Warum gelten auch in den Ländern die Wahlrechtsgrundsätze? (Art. 28 GG, Homogenitätsgebot)
  - Unterschiede des amerikanischen Wahlrechts zum deutschen
  - Wahlgrundsätze
  - Historische Entwicklung des Wahlrechts, insbes. Bedeutung des 3-Klassen-Wahlrechts
  - Art. 28 I S. 3 GG (aktives und passives Wahlrecht auf Kommunalebene)
  - Verhältnis- / Mehrheitswahl
  - Aufstockung der Sitze
  - Familienwahlrecht
    - Bedarf Änderung des BWahlG, GG oder BWahlO
    - Ewigkeitsgarantie des Art. 79 III GG
    - Ständewahlrecht
      - Zeitliche Einordnung ins Mittelalter
      - Aufzählung der Stände
- NPD-Verbotsverfahren
  - Möglicher Antragsteller, § 43 I BVerfGG
  - Voraussetzungen zum Verbot einer Partei
    - Beseitigung oder Beeinträchtigung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung (Art. 21 II GG) in aggressiv-kämpferischer Weise
    - GdV
  - BVerfG hat kein Ermessen, sondern muss verbieten
  - Was ist eine Partei?
    - Vereinigungen von Bürgern (auf längere Zeit), die auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und zu diesem Zweck Volksvertreter in BT oder LT entsenden will, sowie Gewähr für Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung bietet (durch ausreichende Organisation)
  - Parteienprivileg
  - 1952 Verbot der SRP, 1956 Verbot der KPD
  - Verhältnis der Rechte einer Partei aus Art. 21 GG zu denen des Abgeordneten aus Art. 38 GG
    - Ausschluss eines Mitglieds aus der Partei
- Definition Parlamentarismus
  - Gesetzgebungsverfahren, Beteiligte
  - = Regierungsform, bei der ein Parlament (oder eine vom Volk gewählte Kammer) nicht nur Träger der Gesetzgebungs- und Budgethoheit ist, sondern auch Einfluss auf die Bildung und Zusammensetzung der Regierung, besonders auf deren Fortbestand auszuüben vermag. Der

Idealtyp des parlamentarischen Regierungssystems hat sich aufgrund jahrhundertalter Verfassungskonventionen in England herausgebildet.

- Bundeswehr:
  - o Verfassungsrechtliche Grundlagen der Bundeswehr-Auslandseinsätze
    - Art. 24 GG
    - Parlamentsvorbehalt
      - Steht nicht ausdrücklich im GG, wird aus verschiedenen Verfassungsprinzipien abgeleitet (Art. 87a I S. 2, 110 II S. 1 GG)
      - Wichtig: Bestimmungen des GG über Wehrbeauftragten, Verteidigungsausschuss und Budgetrecht des Parlaments, Recht des BT, den Verteidigungsfall festzustellen (Art. 115a GG); dies zeigt, dass die Bundeswehr ein Parlamentsheer ist
      - Bestätigung durch BVerfG-Urteil von 1994
      - Rückblick: Kaiser Wilhelm der I von Preußen im Deutschen Kaiserreich von 1871 konnte zunächst ohne Beteiligung des Parlaments Heer und Marine einsetzen, die Zustimmung brauchte er nur, wenn er einen Angriffskrieg starten wollte. 1918 wurde die Reichsverfassung geändert, so dass zum Streitkräfteeinsatz nun die Zustimmung des Reichs- / Bundestags notwendig war. Dieses Prinzip wurde 1919 von der Weimarer Reichsverfassung übernommen und 1956 hat das GG daran geknüpft.
    - Oberbefehl über die Streitkräfte: Bundesminister für Verteidigung, nur im Verteidigungsfall Bundeskanzler
  - o Einsatz von Frauen bei der Bundeswehr
    - Änderung des GG durch Europarecht angestoßen (RL zur Gleichbehandlung von Männern und Frauen)
    - Anwendungsvorrang des Gemeinschaftsrechts
    - Problem: Kann RL im Bereich der nationalen Verteidigung Anwendung finden, da Frage der Streitkräfte nicht in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fällt (Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung)
    - Letzte GG-Änderung: Art. 12a IV GG
  - o LuftSiG
    - Vgl finaler Rettungsschuss, § 63 II S. 2 POG
  - o Bundeswehreinsatz im Irak
  - o Umstrukturierung der Bundeswehr
    - Bundeswehrauftrag, Art. 87a GG
    - Verbot des Angriffskrieges aus nationaler, verfassungsrechtlicher Sicht
  - o Notwendigkeit eines UN-Mandats für Auslandseinsatz
  - o In welchen Bündnissen ist die BRD? (WEU)
- Lebenspartnerschaftsgesetz
  - o Verhältnis zu Art. 6 GG
  - o Begriff der Ehe
- Dosenpfand
  - o Rechtliche Einordnung der zum Parlamentsgesetz alternativen Selbstverpflichtung der Industrie als „gentleman agreement“
  - o Was genau ist „die Wirtschaft“?
  - o Alternativ öffentlich-rechtlicher Vertrag?
- Fernsehkameras vor Gericht
- Länderfinanzausgleich, Art. 107 GG
- Europarecht
  - o Was ist die EG?
  - o Wer hat die EU-Verfassung gemacht?

- Europäischer Integrationsprozess
  - Präambel des GG
  - Art. 23, 24, 32 GG
  - Abschluss von Städtepartnerschaften im Lichte des Art. 38 GG
    - Grds. Kein Durchgriff des Bundes auf Kommune, Vorgehen im Rahmen des Bund-Länder-Streits möglich, als ultima ratio Bundeszwang
- Solange-Rechtsprechung, Verhältnis GRe und Grundfreiheiten des EGv
- Maastrichtvertrag
- Welche europäischen Gemeinschaften gibt es?
- Rechtsnatur der heutigen EU
  - Abgrenzung Bundesstaat / Staatenbund
  - Einführung des Begriffes Staatenverbund durch das BVerfG
  - Rechtsmittel des Bürgers gegen Akte der EU
  - Vorlagevoraussetzungen an EuGH
  - Sitz des EuGH
- Zuwanderungsgesetz
- Zusammennahme der Gerichte

#### Grundrechte:

- Landesverfassungsbeschwerde gegen die Informationspflicht der Schule gegenüber volljährigen Schülern
  - Primär Erziehungspflicht der Eltern aus Art. 6 GG
  - Subsidiär staatlicher Erziehungsauftrag
- Negative Vertrauensfrage
  - Was passiert bei der Auflösung des BT?
  - Art. 68 GG
  - Möglichkeiten des BP
  - Möglichkeiten, gegen die Auflösung vorzugehen
    - Organstreitverfahren
    - VB
    - Einstweilige Anordnung, § 32 BVerfGG
    - Keine Vorwegnahme der Hauptsache?
    - BVerfG keine Superrevisionsinstanz?
- Sterbehilfe
- Eingriff in Art. 13 GG:
  - Berührung des Sb reicht nicht aus
- Warnhinweise von höheren Behörden:
  - Sekten, Birkel-Eier-Nudeln, Endivien-Salat
  - Art. 65 GG: Aus Aufgabeneröffnung folgt nicht zugleich Eingriffsermächtigung, sonst bräuchte man zB auch nur noch § 1 POG und nicht mehr die Standardmaßnahmen.
  - Neues Gesetz mit Eingriffsermächtigung für Warnhinweise: ProduktsicherheitsG (Schönfelder Nr. 27a)
  - Was bedeutet „Gefahr“
  - Rechtliche Einordnung der Warnung
    - VA (-) mangels Regelung
    - Realakt (+)
  - Art. 2 II GG: Abwehr- und Schutzanspruch des Bürgers
    - BVerfG: Fristenlösung
  - Definition Eingriff
    - Abgrenzung klassischer / moderner Begriff

- GdV
- Staatsbürgerschaftsrecht
  - Entstehung von Doppelstaatlichkeit
    - Ius sanguinis und ius soilis
  - Unterschied Staatsbürgerschaft / Staatsbürgerrecht
  - Nürnberger Gesetze
  - Europa- / Völkerrecht
- Verfassungsrechtliche Grenzen des Klonens von Menschen
  - Konzept der Menschenwürde
    - Theologische Prägung (Mensch als Abbild Gottes) oder Zuordnung von Würde durch die Gesellschaft oder Möglichkeit zur Selbstachtung
    - Objektformel des BVerfG
  - Heranzüchtigung embryonaler Stammzellen
- Stammzellenforschung:
  - Ab wann Grundrechtsschutz?
    - Schwangerschaftsurteil des BVerfG: Nidation
  - Grundrechtsschutz aus Art. 1 I, 2 I GG
    - Mitgifttheorie / Objektformel
    - Objektformel: Auf Kant zurückzuführen („Metaphysik der Sitten“)
- Kopftuch-Urteil
  - In welchen Bereichen spielt das Tragen des Kopftuchs eine Rolle? (Arbeits- / Verfassungsrecht)
  - Entscheidung des BAG darstellen
  - Verhältnis zw. Staat und Lehrerin (Impermeabilitätstheorie)
    - Entwicklung von der Nichtgeltung der Grundrechte bis hin zur Geltung
    - Wichtig: Strafvollzugsrecht-Urteil, Schurteil (BVerfG 33,1 und 34, 165 / 192)
  - der Lehrerin zustehende Grundrechte und ihre Einschränkung (kollidierendes Verfassungsrecht, GRe der Eltern und Schüler)
  - Entscheidung des BVerfG
    - Verantwortung an Länder weitergegeben
    - Gesetzesentwürfe von Ba-Wü und Nieders.
  - fehlt Eignung iSv § 7 BRRG?
  - Welches Grundrecht ist einschlägig, wenn das Tragen nicht aus religiöser Überzeugung, sondern aus Heimatverbundenheit erfolgt
  - Abwandlung: Justizangestellte will im Gerichtsverfahren mit Kopftuch arbeiten
    - Religionsfreiheit der Angestellten contra Neutralitätsverpflichtung des Staates
    - Hier kein Erziehungsauftrag wie bei Lehrerin
    - Kreuzifix-Urteil und seine Folgen
- Geiseldrama
  - Verpflichtung der Bundesregierung, zu retten?
  - Verfassungsbeschwerde (-), eher vorläufiger Rechtsschutz, § 32 BVerfGG
  - Recht auf Befreiung aus Art. 2 iVm Art. 1 I GG
  - Beschwerdebefugnis aus Art. 6 GG ableitbar
  - Geiseln können Teil der Kosten erstatten müssen, § 5 V KonsularG
- Ausschwitzlüge
  - Sanktioniert in § 130 I Nr. 2 StGB
  - Verfassungsmäßigkeit der Vorschrift?
  - Verstoß gegen Art. 5 I S. 1 GG?
    - SB. Abgrenzung: Werturteile / Tatsachenbehauptungen
    - Schranke: Allgemeine Gesetze iSd Art. 5 II GG
  - Verstoß gegen Art. 2 I GG



- SB
- Fallgruppen des allg. Persönlichkeitsrechts

- Polizei des Bundes

#### Verwaltungsrecht:

- Öffentlich-rechtlicher Vertrag:
  - o Abgrenzung Subordinationsrechtlicher / koordinationsrechtlicher Vertrag
  - o iVm Dosepfand
- Handlungsformen der Verwaltung
- Verwaltungsvorschriften
  - o Keine Bindung des Richters an Verwaltungsvorschriften, pro: Art. 97 I GG, Grundsatz der Gewaltenteilung, Art. 20 III GG
- Handlungsformen im Europarecht
- Theorien zur öffentlich-rechtlichen Streitigkeit
- „Die Verwaltungsgerichtsbarkeit hört auf.“
- Widerspruchsverfahren als Relikt der Verwaltungsrechtspflege
- Rechtliche Bedeutung des VA
  - o Begriff aus Verwaltungsverfahren / Verwaltungsprozessrecht
  - o Teil des materiellen Verwaltungsrechts zur Konkretisierung und zum Vollzug generell-abstrakter Normen für den Einzelfall
  - o Durchsetzung: POG VwVG
  - o Klagearten bestimmen sich nach dem Vorliegen eines VAs
- Öffentliche Sachen
  - o Hamburger Siegel Fall
  - o Verlust der Eigenschaft als öffentliche Sache bei wirksamer zivilrechtlicher Übereignung? (-), dafür ist stets Entwidmung nötig
- Voraussetzungen Verwaltungsvollstreckung
- Vorläufiger Rechtsschutz
- Klagearten

#### Polizeirecht:

- öffentliche Sicherheit
- warum Differenzierung zws. Obj. Rechtsordnung und Individualrechtsgütern?
  - o Staat ist nicht zuständig, vorab Rechtsweg
- Fußball-WM
  - o Ingewahrsamnahme, Platzverweis, Auffangtatbestand: § 9 POG
  - o Einsperren = VA oder Realakt? (letzteres!)
- Polizei nur in Eilfällen
- Abgrenzung unmittelbare Ausführung / Ersatzvornahme
- Vernehmungsmethoden der Polizei
  - o Auslegung im Lichte der Grundrechte
  - o Folterandrohung, um ein Menschenleben zu retten = repressive oder präventive Maßnahme?

#### Versammlungsrecht:

- „Öffentliche Ordnung“
- „Versammlung“
- Spontan- / Eilversammlung
- Ausnahmen zur Anmeldepflicht

- Loveparade = Versammlung? Problem der Notwendigkeit einer gemeinsamen politischen Meinungsbildung

Staatshaftungsrecht:

- § 839 BGB iVm Art. 34 GG
- Aufzählung und Herleitung öffentlich-rechtlicher Ersatzansprüche
- Auch Gemeinde als Anspruchsteller, eigentl. Gedanke der Einheit der öfftl. Hand, aber (-), wenn unterschiedliche Träger
- Kein Insihprozess des Bundes gegen den Bund! (Schießübungsfall)

Baurecht:

- Baugenehmigung durch vereinfachtes Verfahren
- Widerspruch des Nachbarn
- Einstweiliger Rechtsschutz / einstweilige Anordnung
- LBauO nicht anwendbar, wenn nur planungsrechtliche Bedenken
- Zuständigkeiten für Widerspruch, Kreisrechtsausschuss